

**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 14. Oktober 2019  
GZ 300.042/007-P1-3/19

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 29. August 2019, GZ: BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemein**

(1) Der Entwurf verfolgt das Ziel der Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an aktuelle Entwicklungen. Der Maßnahmenvollzug soll zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen einem gesonderten Reformvorhaben, nämlich der Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes, vorbehalten bleiben.

(2) Der RH erachtet die konsequente Weiterverfolgung der offenen Punkte des Reformvorhabens Maßnahmenvollzug als erforderlich. Er wertet daher die geplante Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage für den Maßnahmenvollzug positiv.

### **2. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **2.1 Zu § 4 Abs. 2 (Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung) und § 133a Abs. 5 (vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes) Strafvollzugsgesetz**

(1) Derzeit enthalten weder § 4 noch § 133a Strafvollzugsgesetz eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Beschlussfassung und des tatsächlichen Zeitpunktes des Absehens vom Strafvollzug

wegen Auslieferung, Einreise– oder Aufenthaltsverbots. Es gibt daher nach den Erläuterungen Fälle, in denen der Beschluss hinsichtlich des Absehens vom Strafvollzug bereits Jahre vor dem tatsächlichen Zeitpunkt des Absehens gefasst wird; dies führe dazu, dass bspw. ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung in solchen Fällen einem derartigen Beschluss zuwiderlaufen würde und daher nicht gestellt werden könne.

Der Entwurf sieht daher in § 4 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz vor, dass zwischen dem Zeitpunkt der Beschlussfassung und dem Zeitpunkt des tatsächlichen Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen. In § 133a Abs. 5 Strafvollzugsgesetz soll in Anlehnung an diese Regelung eine Antragstellung oder Beschlussfassung frühestens sechs Monate vor Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen möglich sein.

(2) Die vorgeschlagene Präzisierung der Bestimmungen hinsichtlich des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung und des vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Einreise– oder Aufenthaltsverbots beurteilt der RH im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrensablaufs positiv.

## 2.2 Zu § 14b Strafvollzugsgesetz (Forschung)

(1) Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Grundlage des strafvollzugsrechtlichen Forschungswesens aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Strafvollzugsreorganisationsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2015) nicht fortgeschrieben worden sei, was mit § 14b Strafvollzugsgesetz korrigiert werden solle.

Die geplante Verankerung wissenschaftlicher Forschung im Strafvollzugsgesetz soll in der Form erfolgen, dass das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Straf– und den Maßnahmenvollzug bei Bedarf zu evaluieren, wissenschaftlich zu begleiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Planung und Steuerung u.a. des Straf– und des Maßnahmenvollzugs nutzbar zu machen hat. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der anerkannten Wissenschaft und Forschung sowie sachverständigen Personen sollen zeitgemäße, an der Wahrung der Menschenwürde orientierte Formen des Straf– und des Maßnahmenvollzugs zu entwickeln sein, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Straf– und des Maßnahmenvollzugs zu fördern. Maßnahmen zur Behandlung der Gefangenen sowie Vollzugspläne sollen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sein.

Zufolge der Erläuterungen sollen vor allem empirische Behandlungs– und Wirkungsforschung geleistet werden.

(2) Der RH wertet das Vorhaben, die Forschungstätigkeiten im Bereich des Straf– und des Maßnahmenvollzugs weiterhin zu unterstützen und im Zuge von Kooperationen verstärkt das für die gezielte Weiterentwicklung des Straf– und des Maßnahmenvollzugs erforderliche Wissen aufzubauen, positiv. Er hält fest, dass durch verstärkten Einsatz eigener Personalressourcen und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen eine systematische und institutionalisierte empirische Forschung zur Beurteilung der Wirksamkeit von Strafen und des Behandlungsvollzugs – insbesondere im Hinblick auf die Resozialisierung und die Reduzierung von Rückfallrisiken – sichergestellt werden kann.



GZ 300.042/007-P1-3/19

3

### 2.3 Zu § 98 Abs. 1 (Ausführungen und Überstellungen), § 156c Abs. 1 Z 1 (Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest), § 156d Abs. 4 (Verfahren bei der Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest) Strafvollzugsgesetz

(1) Der Entwurf sieht in § 156c Abs. 1 Z 1 Strafvollzugsgesetz eine Erweiterung der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests auf (voraussichtlich noch) zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten (statt bisher bis zu zwölf Monaten) vor (ausgenommen von dieser Erweiterung sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte bleiben).

Die Frist zur Stellung eines Antrags auf Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests soll auf die ersten drei Wochen nach Erhalt der Strafantrittsaufforderung beschränkt werden (§ 156d Abs. 4 Strafvollzugsgesetz); damit soll nach den Erläuterungen verhindert werden, dass Anträge lediglich zur Verzögerung der Einleitung des Strafvollzugs gestellt werden. Zugleich soll eine Information über die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Verbüßung der Haft im elektronisch überwachten Hausarrest samt den erforderlichen Voraussetzungen dafür in die Strafantrittsaufforderung aufgenommen werden (§ 3 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

(2) In § 98 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz sieht der Entwurf Ausführungen von Strafgefangenen auch durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Verwendung von Videokonferenzen statt Ausführungen Strafgefangener vor.

(3) Der RH hält positiv fest, dass mit den beabsichtigten Änderungen der § 156d Abs. 4 und § 98 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Entlastung des Strafvollzugs und zur Erhöhung der Sicherheit getroffen werden.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund des Vorhabens Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 41.000 EUR im Jahr 2019 bis 763.000 EUR im Jahr 2023. Diese ergäben sich aus der Anhebung des zu verbüßenden Strafrests im elektronisch überwachten Hausarrest auf 24 Monate, der Änderung



GZ 300.042/007-P1-3/19

4

der Strafzeitberechnung und der Einführung der Möglichkeit der Videotelefonie im Strafvollzugsgesetz sowie aus der Erweiterung des § 29c Bewährungshilfegesetz. Die aus der Novellierung des § 129 Strafvollzugsgesetz resultierenden Kosten seien erst nach einem Probetrieb abschätzbar.

(3) Die Erläuterungen treffen keine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls welche Aufwendungen (Anschaffungskosten, Betriebskosten) aufgrund der in § 101a Abs. 2 Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Justizanstalten zur Betreuung technischer Geräte, die das Auffinden von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Daten ermöglichen, Geräte zur funkbasierten Übertragung von Daten zum Zweck des Auffindens aktivieren können oder Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen, zu erwarten sind.

(4) Dasselbe trifft auf die geplante Erweiterung der Aufzählung der Dienstwaffen in § 105 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz zu. So sollen die Justizwachebediensteten künftig etwa auch Taser führen dürfen (die nach den Erläuterungen unter § 105 Abs. 2 Z 3 Strafvollzugsgesetz fallen). Die Erläuterungen führen insbesondere nicht aus, ob durch die Zuweisung von bisher nicht vorgesehenen Dienstwaffen an die Strafvollzugsbediensteten Anschaffungskosten entstehen oder ob diese Waffen bereits im Sinne des derzeit geltenden § 105 Abs. 2 letzter Satz Strafvollzugsgesetz in den Justizanstalten vorrätig gehalten werden.

(5) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

